

S a t z u n g

1. Bocklemünder Judo Club e.V. DJK

§ 1 Name und Sitz

Der 1. Bocklemünder Judo Club e.V. DJK ist der erste Fachverein für die japanischen Budo-Künste - Judo / Ju-Jitsu / Karate / Aikido / Kendo etc., sowie Konditions- und Fitneßtraining - in und mit dem Sitz in Köln-Bocklemünd.

Der Verein führt den Namen

1. Bocklemünder Judo Club DJK

Nach Eintragung in das Vereinsregister ist der Zusatz:

e.V. (eingetragener Verein)

zu führen.

§ 2 Art und Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, die japanischen Budokünste zu lehren, als Ertüchtigung zu pflegen und an eine breitere Bevölkerungsschicht weiterzugeben. Ferner sind die vertretenen Sportarten als Breiten- und als Leistungssport zu fördern.

Leistungsprüfungen sind je nach den gegebenen Erfordernissen durchzuführen, an Kampfveranstaltungen der Verbände ist teilzunehmen.

Der 1. Bocklemünder Judo Club e.V. DJK mit Sitz in Köln-Bocklemünd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 DJK - Hauptverband

Nachstehende Ziele und Aufgaben der DJK-Satzungen finden Ihre Anwendung:

- Der Verein fördert den Breiten- und den Leistungssport das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung.
- Der Verein fördert den Amateurgedanken in dem Sinne, daß sportliche Leistungen nicht finanziell belohnt werden.
- Der Verein ist bereit, bei der Förderung der gesundheitlichen, familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder mitzuhelfen.
- Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen seines Bereichs.
- Der Verein arbeitet mit den anderen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und Sportverbänden hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die weltanschauliche Toleranz.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten für Ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

Es wird angestrebt, mit dem 1. BJC DJK der DJK Organisation als Mitglied beizutreten. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit Vorstand und Beirat, mit denen er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu diesen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der die Budokünste erlernen möchte, wenn die körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Interessierte Sport- und Neigungsgruppen auch außerhalb von Köln-Bocklemünd können als selbständige Abteilungen Mitglied werden.

Das Mindestalter wird auf sechs Jahre festgelegt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die geistige und biologische Entwicklung dem (der) eines (einer) sechsjährigen entspricht. Aufnahme ist über den vorgedruckten Aufnahmeantrag zu stellen. Mit der Aufnahmegebühr und der jährlichen Sportunfallgebühr ist der erste Monatsbeitrag vor Trainingsbeginn fällig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach Aufnahme wird der Mitgliedsausweis ausgehändigt. Unabhängig vom Vereinsausweis kann der DJB Budopaß für jedes Mitglied gegen Selbstkosten ausgestellt werden.

Der 1. BJC DJK unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern als Förderer des Judo Vereins

§ 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder als Förderkreis können nach § 4 der Satzung alle Sportinteressierte werden. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens der des Erwachsenenbeitrags plus einmaliger Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder unterstützen den Judo Verein ideell, finanziell und geben Hilfestellung mit Rat und Tat. Ehrenmitglieder können aus den Reihen der Mitglieder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Nach Beschlußfassung wird der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft im Rahmen einer Veranstaltung offiziell würdigen.

Die Ehrenordnung sieht folgende Stufen vor:

- Ehrenmitglieder und Förderer in Bronze und das ihm zustehende Judo-Abzeichen
- Ehrenmitglieder und Förderer in Silber und das ihm zustehende Judo-Abzeichen
- Ehrenmitglieder und Förderer in Gold und das ihm zustehende Judo-Abzeichen

Zeitabstände und Festlegung bei welcher Veranstaltung die Verleihung erfolgt, werden vom Vorstand festgelegt.

Besonders förderungswürdige aktive Mitglieder können dem Kreis der Ehrenmitglieder angehören und werden vom Vorstand berufen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft kann durch Ableben, Austritt oder Ausschluß erfolgen. Der Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied 6 Wochen vor Monatsende eine schriftliche Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins einreicht. Dies kann auch auf dem dafür vorgesehenen Formular, das beim Verein schriftlich erhältlich ist, geschehen.

Der Austritt kann auch nur erklärt werden, wenn alle Beitragsrückstände an den Verein gezahlt sind. Nach Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben. Ein ausgestellter Budopaß ist Eigentum des Mitglieds, hier wird lediglich der Austritt gegenüber dem Fachverband bestätigt. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jegliche Forderung sowie die abgeschlossene Sportunfallversicherung.

Über den Ausschluß eines Mitglieds wegen vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand. Einspruch hiergegen an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 7 Beitragsordnung

Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung vom Vorstand festgesetzt und von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

Jede Änderung der Beitragsordnung, insb. Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Jahreshauptversammlung mit zweidrittel Stimmmehrheit der erschienen Mitglieder gem. § 12 der Satzung zu beschließen.

§ 8 Haftung und Versicherungen

Jedes ordentliche Mitglied ist über den Fachverband und/oder die DJK bei der Sporthilfe e.V. für den Sportunfall versichert. Die Versicherungskosten werden am Anfang eines jeden Jahres fällig. Die Haftung des Vereins und der Übungsleiter erstreckt sich lediglich auf das Verbandsübliche. Besteht bei den einzelnen Mitgliedern eine private Haftpflichtversicherung bzw. Unfallversicherung, so kann dies heute ohne Mehrkosten auf das Sportfach Judo, Ju Jitsu und Karate erweitert werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist in allen Belangen nur gegenüber den Mitgliedern des Vereins verantwortlich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes haben für alle Vorstandsmitglieder und den Gesamtverein Gültigkeit.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Je zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand durch Zuwahl aus dem Beirat für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen.

Der Vorstand und der Beirat nach § 10 geben sich für den organisatorischen Ablauf im Verein eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern

dem Jugendleiter des Hauptvereins

dem geistlichen Beirat

dem Matten- und Gerätewart

dem Sozialwart

dem Pressewart

den jeweiligen Abteilungsleitern der angeschlossenen Sport- und Neigungsgruppen

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Ausfall oder bei Bedarf weitere Beiratsmitglieder berufen.

§ 11 Jugendleiter und Jugendausschuß

Der Jugendleiter und der Vereinsjugendausschuß finden ihre Aufgaben in der Betreuung und Weiterbildung der Vereinsjugend. Die Grundlagen sind hierzu in der Jugendordnung des 1. BJC DJK festgelegt.

In Grenzfällen wird die Jugendordnung des Fachverbandes Judo (NWJV) und des DJK- Verbandes zu Grunde gelegt, wenn der Vorstand mit dem Jugendausschuß nicht selbst entscheidet.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 12 Jahreshauptversammlung, Versammlungen und Wahlen

Zu Jahreshauptversammlungen und Versammlungen hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung jeweils mindestens vier Wochen vorher schriftlich die Mitglieder einzuladen. Anträge können bis sechs Wochen vor der Versammlung in Schriftform beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Berufung der Versammlung vom Vorstand nach den Vorschriften der Satzung erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit zweidrittel Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Kassenprüfung ist vor Beginn der Jahreshauptversammlung rechtzeitig abzuschließen.

Der geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes in seinem Amt bestätigt.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner eine Beschlußfassung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, die einzeln gewählt werden
- b) Wahl der Beiratsmitglieder, die einzeln gewählt werden
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Wahl der zwei Kassenprüfer
- i) Auflösung des Vereins

Jugendleiterwahlen sowie Wahlen zum Vereinsjugendausschuß regelt die Jugendordnung des 1. BJC DJK.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich und haben im Gesamtverein Gültigkeit.

Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Vorstand unterschrieben wird.

Die Abteilungsleiter der einzelnen angeschlossenen Sport- und Neigungsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Stimm- und Rederecht

Jedes ordentliche Mitglied (kein Beitragsrückstand) ab 18 Jahre hat bei allen Versammlungen Stimm- und Rederecht. Ehrenmitglieder als Fördermitglieder haben Stimm- und Rederecht. Die Stimmen der Schüler und Jugendlichen bis 17 Jahre werden vom Jugendleiter nach den gegebenen Schlüsselschema des Fachverbandes abgegeben. Die Übertragbarkeit der Stimmen ist nicht zulässig.

§ 14 Auflösung

Der 1. BJC DJK kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies bei einer besonders dafür einberufenen Versammlung beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB), Duisburg und an die katholische Pfarrgemeinde Christi-Geburt, Köln-Bocklemünd Mengenich die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahre ist das Kalenderjahr.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Parteien ist Köln.

§ 17 Schlußbestimmungen

Alle Punkte, die nicht in der Satzung besonders aufgeführt sind, wie Rechtsordnung, Ausschlüsse, Spesenordnung usw. gelten als geschrieben und werden analog aus den Satzungen der Mitgliedsfachverbände übernommen, in jedem Fall gilt als Grundlage das BGB. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung. Dies, soweit der Vorstand nichts anderes durch Beschlußfassung regelt.

Die Bestimmungen dieser geänderten Satzung treten mit dem 1. November 1979 in Kraft.